

## **Statuten des Vereins Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe WAT Fechten Wieden**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen "Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe Fechten Wieden" (kurz WAT Fechten IV genannt).

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
- (2) Er ist ein Zweigverein des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereins.
- (3) Die Statuten des Hauptvereins sind für alle Gruppen und Mitglieder bindend

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in gleicher Weise die harmonische Ausbildung von Körper und Geist zur Gesunderhaltung und im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungsschichten.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Sportliche Betätigung in Verbindung mit Degen, Florett und Säbel für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - b) Wettbewerbe
  - c) Kurse
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich den Statuten unterwerfen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Einzahlung des Mitglieds- oder Spendenbetrages.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann <sup>jedw.zeit</sup> nur zum Ablauf eines Schulsemesters erfolgen. Vereinswechsel kann nur bis zum 31. August (Saisonwechsel) stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

EINGEGANGEN  
12. Sep. 2003  
Erl. ....

WAT

804 85 32 22

804. 85. 32

Mei besprochen

OK  
//

Beste für Sie

Wasser sein.



# SENDEBERICHT

DATUM : 12-SEP-2003 FR 15:16  
NAME : WAT SPORT IN WIEN  
TEL : +43-1-804853222

TELEFON : 0319970022  
SEITEN : 10/10  
STARTZEIT : 12-SEP 15:12  
UEBERTR.-DAUER : 03'41"  
MODUS : ECM  
ERGEBNIS : OK  
FEHLERHAFTE SEITEN :

ERSTE SEITE UEBERTRAGEN...

Bundespolizeidirektion Wien  
Büro für Vereins-, Versammlungs- und  
Medienrechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9  
1010 Wien  
DVR 0003506  
Zl.: XIV-6984

Wien, am 31.7.2003

Sachbearbeiter: ARÄdn Schwaiger  
Tel.: 313 1075308  
FAX: 313 107958  
E-mail: bpdw.verein@buero@polizei.gv.at

## VEREINSREGISTERAUSZUG

gemäß § 17 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002

- **Name der örtlich zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz:**  
Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
- **Name des Vereins:**  
Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe Fechten Wieden (kurz WAT Fechten IV)
- **Datum des Entstehens:**  
25.7.2003
- **Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins:**  
Sitz: Wien      Zustellanschrift: c/o Herrn Anatole Richler  
Hammerschmidtgasse 18/29/2  
1190 Wien
- **statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins:**  
Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- **Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer:**  
• RICHTER Anatole, RICHTER Anatol,

### Hinweise:

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs. 2 bzw. 30 Abs. 1 VerG) oder als organistische Vertreter nach den Verfassungssatzen zur Vertretung des Vereins nach außen betraut sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw. des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinssatzen.

Diesem wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtmäßig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist sowohl geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs. 8 VerG).

Der Vorstand  
gez.: Mag. Bernhard Richler

Wien

Ps. 49

**BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN**  
**Büro für Vereins-, Versammlungs-  
und Medienrechtsangelegenheiten**  
**1010 Wien, Schottenring 7-9**  
**Tel.: 31310/DW, Telefax: 31310-7958**  
**E-Mail: bpdw.vereinsbuero@polizei.gv.at**  
DVR: 0003506

Wien, am 31.07.2003

Referent: ARätin Schwaiger  
Durchwahl: 75308

**Zahl:** XIV-6984

**Betreff:** Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe Fechten Wieden  
(kurz WAT Fechten IV)

An den Verein w.o.  
c/o Herrn Anatole Richeter  
Hammerschmidtgasse 18/29/2  
1190 Wien

**Beilage:** unbeglaubigte Abschrift der Statuten  
Auszug aus dem Vereinsregister

Die Errichtung des im Betreff genannten Vereines wurde der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 27.06.2003 angezeigt. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

**Der Verein ist somit am 25.7.2003 entstanden und kann seine Tätigkeit beginnen.**

Der Vorstand  
gez.: Mag. Schenk, Hofrat



### Hinweise:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutenge-  
mäßigen **Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ih-  
rer für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertre-**  
**tungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der Vereinsbe-  
hörde (Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medien-  
rechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) bekannt zu geben.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede **Änderung** seiner für Zustellungen  
maßgeblichen **Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

**Statutenänderungen** sind der Vereinsbehörde unter Vorlage eines Exemplars der  
Statuten in der geänderten Fassung **anzuzeigen**.

Ein **Verstoß** gegen diese genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Ver-**  
**waltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organ-  
waller zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit  
Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

**Achtung!** Hat ein Verein **nicht innerhalb eines Jahres** ab seiner Entstehung or-  
ganschaftliche **Vertreter bestellt**, ist er von der Vereinsbehörde **aufzulösen**.

### Vermerk:

Die für die gebührenpflichtige Schrift zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungs-  
abgaben in Höhe von € 20,20 werden mit Zustellung dieser Erledigung fällig.

Bundespolizeidirektion Wien  
Büro für Vereins-, Versammlungs- und  
Medienrechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9  
1010 Wien  
DVR 0003506  
Zl.: XIV-6984

Wien, am 31.7.2003

Sachbearbeiter: ARätin Schwaiger  
Tel.: 313 10/75308  
FAX: 313 10/7958  
E-mail bpdw.vereinsbuero@polizei.gv.at

## VEREINSREGISTERAUSZUG

gemäß § 17 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002

- **Name der örtlich zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz:**  
Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und  
Medienrechtsangelegenheiten
- **Name des Vereins:**  
**Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe Fechten Wieden (kurz WAT  
Fechten IV)**
- **Datum des Entstehens:**  
25.7.2003
- **Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins:**  
Sitz: Wien                      Zustellanschrift: c/o Herrn Anatole Richeter  
Hammerschmidtgasse 18/29/2  
1190 Wien
- **statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins:**  
Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche  
Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften  
des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in  
Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau  
und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle  
des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des  
Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- **Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer :**
- **RICHTER Anatole, RICHTER Anatol,**

### Hinweis:

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf  
Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs. 2 bzw. 30 Abs. 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter  
nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese  
Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw. des Vereins über seine  
Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die  
genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre  
Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs. 8 VerG).

Der Vorstand  
gez.: Mag. Schernthaner Hofrat

